

## Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 166, 167), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt 7 wird vor der Angabe zu § 18 folgende Angabe zu § 17a eingefügt:

„§ 17a Finanzausgleichsumlage“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden und Landkreise werden am Steueraufkommen und an anderen Einnahmen des Landes zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge und Einzahlungen beteiligt (Verbundmasse). Das Nähere zur Verbundmasse regelt § 3. Zu den Einnahmen des Landes gehören insbesondere auch Zuweisungen an das Land nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes und den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I. S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „Erträge und Einzahlungen“ ersetzt.
- D Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres erhöht sich um zu vereinnahmende Beträge nach § 4 dieses Gesetzes und um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes und bildet mit diesen zusammen die Finanzausgleichsmasse.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres beträgt:
1. 20 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer ohne den auf § 17 dieses Gesetzes entfallenden Anteil, der Landessteuern, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich nach den §§ 4 bis 10 des Finanzausgleichsgesetzes, der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes und der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertrags- hoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung.
  2. 40 vom Hundert der dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Im Rahmen der Überprüfungen nach Absatz 5 wird der Eingriff nach Absatz 2 überprüft.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma und die Wörter „nach § 4 Abs. 2 bis 5“ gestrichen.
  - b) In Nummer 1 wird die Angabe „68,3“ durch die Angabe „67,8“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 wird die Angabe „27,6“ durch die Angabe „28,0“ ersetzt.
  - d) In Nummer 3 wird die Angabe „4,1“ durch die Angabe „4,2“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Grundbetrag ist zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 6 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 13 für Gemeinden so zu berechnen und auf zwei Stellen nach dem Komma festzusetzen, dass die Schlüsselmassen soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“
7. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „145“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
8. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Grundbetrag ist zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 6 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 13 für Landkreise so zu berechnen und auf zwei Stellen nach dem Komma festzusetzen, dass die Schlüsselmassen soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“
9. Dem § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der nach § 18 Abs. 2 Satz 1 erfolgende Abzug der Finanzausgleichsumlage (§ 17a) bleibt dabei außer Betracht.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der im Haushaltsplan des Landes für das jeweilige Ausgleichsjahr festzulegende Ausgabenansatz bemisst sich nach einem nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland fortzuschreibenden Ausgangsbetrag je Schüler und den für das Ausgleichsjahr prognostizierten Schülerzahlen an öffentlichen Schulen nach der jeweils jüngsten Prognose.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Der im Haushaltsplan des Landes für den Schullastenausgleich veranschlagte Betrag wird im Rahmen des allgemeinen Schullastenausgleichs verteilt, soweit er nicht nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 eingesetzt wird.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Für die Verteilung der Mittel des allgemeinen Schullastenausgleichs werden die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:

Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen, berufliche Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungsweges	mit 100 vom Hundert,
--	----------------------

Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten	mit 120 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Vollzeitform	mit 130 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform, Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes	mit 50 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Sprache“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 220 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 315 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 570 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 900 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 660 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 610 vom Hundert.“

cc) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

dd) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 „ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ausgleichsvolumen für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und Sehen“ bemisst sich nach einem Ausgangsbetrag von 10.000 Euro je Schüler in diesen Wohnheimen. Maßgebend ist die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Für die Verteilung der Mittel des Schullastenausgleichs für diese Wohnheime wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung im Land Brandenburg, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, wie folgt angesetzt:

Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“	mit 100 vom Hundert,
Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“	mit 160 vom Hundert.“

d) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Beträge gemäß Absatz 3 Satz 1 (allgemeiner Schullastenausgleich) und Absatz 4 Sätze 1 und 2 (Schullastenausgleich für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“) werden aufgeteilt, indem die gewichteten Schülerzahlen mit einem jeweils einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist jeweils so festzusetzen, dass die zur Verfügung gestellten Beträge soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“

12. § 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß. § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in voller Höhe zur Verfügung gestellt.“

13. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt.

Die Mittel nach Satz 1 betragen

im Jahr 2010	64 000 000 Euro,
im Jahr 2011	28 000 000 Euro,
im Jahr 2012	31 000 000 Euro und
ab dem Jahr 2013	17 000 000 Euro

zuzüglich des Landesanteils an dem Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 17a.

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Schuldendiensthilfe wegen Hochverschuldung,
2. Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,
3. zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes,
4. die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung,
5. die Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.

Darüber hinaus sind die Mittel in den Jahren 2010 bis 2012 für das Schuldenmanagement für Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bestimmt.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 regelt das für Inneres zuständige Ministerium“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs einen Anteil von 26,09 vom Hundert des durch § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich dieser Belastungen erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

15. Im Abschnitt 7 wird vor § 18 folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Finanzausgleichsumlage

(1) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl nach § 9 einer kreisangehörigen Gemeinde die Bedarfsmesszahl nach § 7 um mehr als 15 vom Hundert, wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 25 vom Hundert des übersteigenden Betrages erhoben.

(2) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt in Höhe des Kreisumlagesatzes des vergangenen Jahres dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag fließt dem Ausgleichsfonds nach § 16 zu.

(3) Die Finanzausgleichsumlage ist bis zum 15. des zweiten Monats eines Vierteljahres mit jeweils einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 an das Land abzuführen. Das Land leitet den Anteil nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich an den jeweiligen Landkreis weiter. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinsatz fordern.

16. Dem § 18 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satzteil angefügt:

„und abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 17a.“

17. In § 19 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Erhebung der Finanzausgleichsumlage nach § 17a.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:



- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 gilt als maßgebliche Einwohnerzahl die jeweils auf den 31. Dezember fortgeschriebene durchschnittliche Bevölkerung des vorvergangenen Jahres und der dem vorvergangenen Jahr vorhergehenden 2 Jahre, wenn diese höher ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

## **Artikel 2**

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

## **Artikel 3**

Artikel 1 Nr. 3 lit. a) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 lit. b) und d), 4, 5 lit. a), 6, 8, 11, 12, 13, 14 und 17 lit. a) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch